



# FC SCHWÜLPER e.V.

## Nutzungsvertrag Vereinsbus FC Schwülper

### Amtl. Kennzeichen: GF - FC 101

Für das o.g. Fahrzeug (mit vollem Tankinhalt, Warndreieck, Verbandskasten, 9 Warnwesten, Eiskratzer, Parkscheibe) wird nachstehender Vertrag und mit den beigefügten, gültigen Geschäftsbedingungen geschlossen. Der Fahrzeugschein und der Schlüssel werden separat nach Vereinbarung übergeben.

Ich als Nutzer/in (Nutzer Geburtsjahr mindestens 1999):

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

Führerschein-Klasse: B (alt: Kl. 3)

Führerschein wurde vorgezeigt<sup>1)</sup>, ausgestellt am:

\_\_\_\_\_

Mietzeitraum vom: \_\_\_\_\_ Uhr: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_ Uhr: \_\_\_\_\_

Besondere Vereinbarungen: z. B. Kraftfahrer/in (Name, Geburtsdatum, Anschrift)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Als Nutzer/in bestätige ich, dass die umseitig stehenden Geschäftsbedingungen Bestandteil dieses Vertrages sind. Ich habe die Bedingungen gelesen und erkenne sie hiermit an.

Schwülper, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Nutzer/in

<sup>1)</sup> Trainer/in und Betreuer/in legen den Führerschein einmal jährlich vor.



## Nutzungsvertrag / Geschäftsbedingungen

### I. Pflichten des/der Nutzer/in:

1. Der Nutzungs- und Mietvertrag ist vor der Nutzung an den Vermieter ausgefüllt per Mail an "Mannschaftsbus@fcschwuelper.de" zurückzuschicken. Der Nutzungsvertrag steht als Download auf der Internetseite des FC Schwülper zur Verfügung. Mehrere Nutzer/in haften als Gesamtschuldner. Kraftstoff (Diesel) geht zu Lasten der/die Nutzer/in. Es dürfen maximal neun Personen (inkl. Fahrer/in) im Bus befördert werden.
2. Das Fahrzeug wird vom Nutzer/in mit voll getankten Tank (Diesel), Warndreieck, Verbandskasten, 9 Warnwesten, Eiskratzer und Parkscheibe übernommen und teilt fehlende Ausstattungsgegenstände dem Vermieter mit. Kraftstoff (Diesel) bei Nutzung ausserhalb vom Vereinsbetrieb, geht zu Lasten der/die Nutzer/in. Die Tank Quittung (Namen in Druckbuchstaben drauf schreiben) ist nach Abschluss der Fahrt im Fahrtenbuch zu hinterlegen.
3. Vor Fahrtantritt zeigt der/die Nutzer/in einen weiteren Mitfahrer/in seinen Führerschein im Original vor, dies wird im Fahrtenbuch mit Unterschrift und Namen im Druckbuchstaben in der dafür vorgesehenen Spalte nachgewiesen. Bei Fahrtantritt ohne Mitfahrer/in muss der/die Nutzer/in den Führerschein einer anderen Person vorzeigen und dies im Fahrtenbuch nachweisen. Ohne weitere Einsicht und Dokumentation wird die Fahrt untersagt. Das Fahrzeug darf nur vom Nutzer/in und dem im Mietvertrag als Fahrer/in angegebenen Personen geführt werden. Bei Fahruntüchtigkeit vom eingetragenen Fahrer/in kann der/die Fahrer/in gewechselt werden. Das Fahrtenbuch ist gewissenhaft und sauber zu führen. Der/Die Fahrer/in hat seinen Namen in Druckschrift und per Unterschrift im Fahrtenbuch einzutragen. Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten. Das Trinken von Alkohol ist untersagt. Es gilt die 0,00 Promille-Grenze.
4. Der/Die Nutzer/in überprüft vor Fahrtantritt das Fahrzeug auf einen technisch einwandfreien Zustand. Der/Die Nutzer/in dokumentiert bei Übernahme und Rückgabe mit seinem mobilen Endgerät den Bus von allen 4 Seiten und Innenraum (Sitzflächen). Die Fotos speichert der/die Nutzer/in auf seinem mobilen Endgerät bis 4 Wochen nach Nutzungstag. Bei Bedarf im Schadenfall stellt der/die Nutzer/in die Fotos dem Verein zur Verfügung. Wird vom Nutzer/in keine Dokumentation bei Fahrzeugübernahme und Rückgabe mittels Lichtbildaufnahmen durchgeführt, gilt das Fahrzeug als Schadenfrei. Der/Die Nutzer/in haftet mit seinem privat Vermögen.
5. Der/Die Nutzer/in prüft vor Fahrtbeginn, alle notwendigen Funktionen zur Sicherstellung der Fahrsicherheit laut Straßenverkehrsordnung.
6. Der/Die Nutzer/in hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Beim Entstehen von Fremdkosten werden diese dem Verursacher weitergegeben.
7. Dem/Der Nutzer/in ist es untersagt, das Fahrzeug zu Testzwecken, zum gewerblichen Personen- oder Güterverkehr sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.



8. Bei Unfällen hat der/die Nutzer/in dem Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen, Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der/Die Nutzer/in hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Nutzer/in dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der/Die Nutzer/in dokumentiert alle am Fahrzeug und am Fremdfahrzeug/Gegenstand entstandenen Schäden mit seinem mobilen Endgerät.
9. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der/Die Nutzer/in hat das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietgebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Das Fahrzeug ist im gereinigten Zustand innen (Fahrerabteil) an den Vermieter zurückzugeben. Bei zusätzlichen Reinigungsarbeiten durch den Verein werden mindestens 25,00 € in Rechnung gestellt. Dem/Der Nutzer/in bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

## **II. Pflichten des Vermieters:**

1. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (VGH) versichert. Kfz- Haftpflichtversicherung: Deckung bis zu 100 Mio. Euro, bei Personenschäden max. 15 Mio. Euro je Person, Vollkaskoversicherung mit 300,00 Euro Selbstbeteiligung und Teilkaskoversicherung mit 150,00 Euro Selbstbeteiligung
2. Die Wartung des Fahrzeuges wird vom Vermieter entsprechend den Wartungsintervallen in einer Fachwerkstatt durchgeführt.
3. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der/die Nutzer/in eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbeitrag von 100,00 Euro ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Zustimmung des Vermieters beauftragen. Die Reparatur trägt der Vermieter, wenn von Seiten des/der Nutzer/in nicht grobfahrlässig gehandelt wurde.

## **III. Haftung des Vermieters:**

Der Vermieter haftet für alle dem/der Nutzer/in vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Personenschäden sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.



#### IV. Haftung des/der Nutzers/in:

1. Der/Die Nutzer/in haftet nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung. Im Übrigen haftet der/die Nutzer/in unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung des Fahrzeuges entstanden sind.
2. Der Vermieter kann den/der Nutzer/in gegen Zahlung einer Gebühr nach den Grundsätzen einer Teilkaskoversicherung für Schäden am gemieteten Fahrzeug freistellen. Von der Verpflichtung gemäß I Ziffer 1 - 8 ist der Nutzer/in nicht befreit
3. Der/Die Nutzer/in haftet für alle Verstöße, die er/sie gegen die Bestimmungen im Kraftfahrzeugverkehr begeht.
4. Mehrere Nutzer/in haften als Gesamtschuldner.

#### V. Gerichtsstand und dem Vertrag unterstehendes Recht

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart. Für alle Regelungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Auslegung, gilt deutsches Recht.

#### VI. Anerkenntnis

Der/Die Nutzer/in erkennt die Nutzungsordnung mit seiner Unterschrift den Nutzungsvertrag an.

Schwülper, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Nutzer/in